



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzing, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU

Wertgrenzen für Rechtsmittel im Zivilprozess und § 495a ZPO erhöhen – Verfahren beschleunigen und Gerichte entlasten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Wertgrenzen für Rechtsmittel im Zivilprozess und in § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) angemessen erhöht werden.

Begründung:

Der Regelungszweck der Wertgrenzen für Rechtsmittel im Zivilprozess sowie § 495a ZPO liegt darin, Verfahren zu beschleunigen und Gerichte zu entlasten. Dabei versuchen § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, § 567 Abs. 2 ZPO und § 495a ZPO einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit einer effizienten Rechtspflege und dem Recht der Parteien auf ein faires Verfahren zu schaffen.

Die gegenwärtig gültige Wertgrenze von 600 Euro gilt für § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und § 495a ZPO unverändert seit der Einführung des Euros am 01.01.2002. Bereits zuvor bestand in § 495a ZPO seit dem 01.03.1993 eine gleichlaufende Wertgrenze von 1.200 Deutsche Mark. Die Wertgrenze von 200 Euro für § 567 Abs. 2 ZPO besteht unverändert seit dem 01.07.2004.

Ausweislich des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts ergibt sich eine Teuerung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 1993 bis 2024 von rund 75,7 Prozent. Die Wertgrenze für § 495a ZPO aus dem Jahr 1993 in Höhe von 1.200 Deutsche Mark entspricht damit bereits umgerechnet 613,58 Euro.

Als Ausfluss aus dieser Entwicklung wird im aktuellen Referentenentwurf „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24.06.2025 eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts von 5.000 Euro auf 10.000 Euro ebenso vorgesehen.